

Umsatzbesteuerung von alkoholischen Flüssigkeiten und von Lieferungen von in der Anlage 2 UStG nicht aufgeführten Getränken bei pauschalierenden Land- und Forstwirten im Inland

	<u>Steuerausweis in Rechnung</u>	<u>Vorsteuer- pauschale</u>	<u>Zahllast an FA</u>
Wein	19%	10,7%	8,3%
Obstwein	19%	10,7%	8,3%
Traubenmost	19%	10,7%	8,3%
Fruchtsaft	19%	10,7%	8,3%
Gemüsesaft	19%	10,7%	8,3%
Alkohol der ersten Verarbeitungsstufe = ungereinigter Alkohol: Rohalkohol, Sprit, vergorene Kirschmaische (nicht zum Verzehr bestimmt)	19%	10,7%	8,3%
Trinkbranntwein = zweite Verarbeitungsstufe (Obstbrand, Tresterbrand, Weinbrand etc.)	19%	keine, VoSt- Abzug anhand v. Aufzeichnungen/ Unterlagen	individuell
Likör = zweite Verarbeitungsstufe	19%	keine, VoSt- Abzug anhand v. Aufzeichnungen/ Unterlagen	individuell
Umsätze mit zugekauften Produkten (Handelsware oder bei mehr als 25% Beimischung zugekaufter Produkte zu selbst erzeugten Produkten bei untrennbarer Vermischung etc.), vgl. A 24.2 Abs. 3 UStAE	19%	keine, VoSt- Abzug anhand v. Aufzeichnungen/ Unterlagen	individuell

Vereinfachungsregelung des Abschn. 24.6 UStAE ab 1.1.2011:

Der Regelbesteuerung unterliegende Umsätze (z.B. Lieferungen zugekaufter Erzeugnisse, Lieferung v. Spirituosen der zweiten Verarbeitungsstufe, Umsätze mit Getränken, aber auch Dienstleistungen) können aus Vereinfachungsgründen in die Durchschnittssatzbesteuerung einbezogen werden, sofern diese Summe der Umsätze voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als 4.000 € (Brutto) betragen werden

Der Land- und Forstwirt darf hierbei seinem Abnehmer die USt von 19% in Rechnung stellen und den pauschalen Vorsteuerabzug i.H.v. 10,7% beanspruchen. Der Differenzbetrag von 8,3% wird insoweit nicht erhoben.

Voraussetzungen hierfür:

Der Land- und Forstwirt hat über die vorgenannten Umsätze hinaus keine weiteren Umsätze, für die USt abzuführen ist. Die Vereinfachungsregelung scheidet z.B. aus, wenn zudem eine Photovoltaikanlage betrieben oder ein Gebäude steuerpflichtig verpachtet wird.